

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	2. Maßgebend ist die Gebüh- renzeit, in der das Gespräch begonnen hat, oder, wenn es nicht zustande gekom- men ist, in der die Ge- sprächsanmeldung vom Fernamt weitergegeben wurde.			wurde, wird auf Antrag die Gebühr für das einzelne nicht zustande gekommene Gespräch erstattet.	
	3. Neben der Gebühr Nr. 02 hat der Anmelder Fernge- sprächsgebühren zu ent- richten. Sie werden nicht erhoben, wenn die XP-Ge- bühr nicht zu zahlen ist.		5. Erstreckt sich ein Abonne- mentsgespräch wegen ver- späteter Bereitstellung in eine andere Gebührenzeit, so verändert sich die Ge- bühr nicht.		
	Die Gebühren nach Nr. 01 und 02 werden nicht erhoben, wenn die Benachrichtigung des Ver- langten unterblieben ist.		9. Andere Dienste und sonstige Leistungen		
	8.2. R-Gespräche		9.1. Anmeldedienst		
01	Gebühr für R-Gespräche (R-Gebühr)	Gebühren nach Abschnitt 7.3. Nr. 01 bis 12, in Verkehrs bezie- hungen des Selbstwählfern- dienstes das Doppelte der Gebühr	1. Gespräche mit der An- meldestelle sind wie Orts- und Ferngespräche gebüh- renpflichtig.		
	Lehnt bei R-Gesprächsanel- dungen der sich Meldende die Übernahme der Gebühren ab Und wird die Fernsprechver- bindung deshalb nicht herge- stellt, oder beantwortet der Anmelder bei betriebsfähiger Leitung den Anruf nicht, so hat der Anmelder die Gebühr gemäß Abschnitt 8.1. Nr. 02 zu entrichten. <sup>5</sup>		2. Beratungen eines künftigen Teilnehmers über die zweckmäßige Gestaltung seiner Fernsprechanlagen sind gebührenfrei.		
	8.3. Abonnementsgespräche		9.2. Auskunftsdienst		
01	Gebühren für die Zeit von 17 bis 7 Uhr die Hälfte	der Gebühren für Fernge- spräche gleicher Dauer zur vol- len Gebühr ge- mäß Ab- schnitt 7.3. Nr. 01 bis 12	01 Auskünfte im Ortsdienst über Anschluß-Rufnummern		gebührenfrei
02	7 bis 17 Uhr das Doppelte		02 Auskünfte im Selbstwählfern- dienst über Anschluß-Rufnum- mern und Ortskennzahlen		gebührenfrei
	Zu Nr. 01 und 02:		03 Auskünfte im handvermittel- ten Ferndienst über Anschluß- Rufnummern		gebührenfrei
	1. Die Gebühren werden nach der Anzahl der vereinbar- ten Tage ermittelt. Der Be- trag wird durch Vervielfachung der gerundeten Gebühr für das Einzelgespräch berechnet.		04 Auskünfte über Anschluß-Ruf- nummern von Teilnehmern an der Datenübertragung		gebührenfrei
	2. Ist eine Fernsprechverbin- dung durch den Anmelder nicht oder nicht voll aus- genutzt worden, wird kein Ausgleich gewährt.		Zu Nr 01 bis 04: Auskünfte über den Namen und die Wohnung eines mit der Anschluß-Rufnummer be- zeichneten Teilnehmers und nach Fernsprechan Schlüssen, die sich in der Nähe einer an- gegebenen Straße und Haus- nummer befinden, werden nicht gegeben.		
	3. Ist eine Fernsprechverbin- dung ohne Verschulden des Anmelders vorzeitig unter- brochen worden oder nicht zustande gekommen, wird ein Ausgleich gewährt.		9.3. Nachfragedienst		
	4. Wenn der Ausgleich nicht möglich war oder vom An- melder nicht angenommen		01 Fernsprechverbindungen mit dem Nachfragedienst der Deut- schen Post		gebührenfrei
			Fernsprechverbindungen mit dem Nachfragedienst sind auch dann gebührenfrei, wenn der zuständige Nachfragedienst nur im Ferndienst erreicht werden kann.		
			9.4. Hinweisdienst		
			01 Fernsprechverbindungen mit dem Hinweisdienst der Deut- schen Post		gebührenfrei
			Fernsprechverbindungen mit dem Hinweisdienst sind auch dann gebührenfrei, wenn der zuständige Hinweisdienst nur im Ferndienst erreicht werden kann.		
			9.5. Fernsprechbuchdienst		
			01 Ersteintrag je geschaltete Hauptanschluß- leitung		gebührenfrei